

Beitragssordnung des Vereins Fortuna Templin 96 e.V.

§ 1. Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden Ihre Grundlage in den § 5 der Satzung in der Fassung vom 27. Februar 2023.

§ 2. Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren bis zum 01.05. eines jeden Kalenderjahres eingezogen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Prozent	Jahresbeitrag
Erwachsene	100 %	130,00 Euro
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	50 %	65,00 Euro
Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Freiwilligendienst Leistende und Studenten	50 %	65,00 Euro
Erwachsene Abteilung Beachvolleyball	100 %	130,00 Euro
Ehrenmitglieder	0 %	0,00 Euro

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(3) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10,00 Euro in Rechnung zu stellen. Die Beiträge sind bis spätesten 31.03. einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und werden zum ersten des folgenden Monats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Gastspieler

Erwachsene Gastspieler zahlen je Trainingsteilnahme **8,00 Euro** und Schüler/Auszubildene/ Studenten zahlen **4,00 Euro**.

§ 13 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 27.01.2025 in Kraft.